

BESCHLUSSVORLAGE V0231/15 öffentlich	Referat	Referat VIII
	Amt	Gesundheitsamt
	Kostenstelle (UA)	5010
	Amtsleiter/in	Frau Dr. Schneider
	Telefon	3 05-14 60
	Telefax	3 05-14 69
E-Mail	gesundheitsamt@ingolstadt.de	
Datum	13.03.2015	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	25.03.2015	Vorberatung	
Stadtrat	16.04.2015	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Stellenplanantrag; Gesundheitsamt
Genehmigung einer Teilzeitstelle für eine Hygienekontrolleurin / Hygienekontrolleur
(Referent: Herr Dr. Ebner)

Antrag:

Im Stellenplan des Gesundheitsamtes wird eine Teilzeitstelle für eine Hygienekontrolleurin / einen Hygienekontrolleur in Besoldungsgruppe A 7/8 bzw. Entgeltgruppe 8 TVöD neu ausgewiesen. Die Stelle wird mit dem Vermerk „KW 01/2019“ versehen.

gez.

Dr. Rupert Ebner
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten ca. 27.375,00 Euro	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2016	Euro: 27.375,00
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Neben Kliniken und Praxen ist der Öffentliche Gesundheitsdienst die dritte Säule des Gesundheitswesens. Das Gesundheitsamt nimmt die öffentlich rechtlichen Aufgaben des Gesundheitswesens wahr. Das Leistungsspektrum umfasst dabei neben der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben auch eine Vielzahl beratend-unterstützender Angebote zum Schutz und zur Förderung der Gesundheit der Bevölkerung.

Das Arbeitsgebiet der Hygienekontrolleure im Bereich der Hygiene in Krankenhäusern und Gemeinschaftseinrichtungen, der Wasser- und Umwelthygiene und des Infektionsschutzes wird weit überwiegend durch Pflichtaufgaben auf Grund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Trinkwasserverordnung, der Bay. Badegewässerverordnung und des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) bestimmt.

Aufgabe insbesondere des Infektionsschutzes ist es, "übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern" (IfSG). Dies umfasst sowohl den Schutz des Einzelnen als auch der Allgemeinheit. Trotz Fortschritten in der medizinischen Diagnostik und Therapie während der vergangenen Jahrzehnte haben Infektionskrankheiten auch in den Industrienationen nicht an Bedeutung verloren. Dies ist auf Resistenzentwicklungen von Keimen gegen bisher wirksame Antibiotika zurückzuführen, aber auch auf das Auftreten neuer Erreger (wie SARS, MERS). Die verstärkte

Reisetätigkeit, die fortschreitende globale Ausweitung der Handelsbeziehungen sowie der Zuzug von Flüchtlingen begünstigen zudem die Verbreitung von Infektionserregern, wodurch die Gefahr von Epidemien wie z.B. EHEC, Masern und Tuberkulose, aber auch die Möglichkeit der Einschleppung von bisher hier nicht heimischen Erregern von Ebola oder West-Nil-Fieber wächst. Besondere Planungen und Übungen zum Umgang mit entsprechenden Erregern werden immer notwendiger.

Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Spätaussiedler, Flüchtlinge und Obdachlose sind durch das enge Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen oft unterschiedlicher Kulturkreise von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten - besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten - zu sichern.

Alleine durch Sprachbarrieren, die fehlende Kenntnis und das Bewusstsein der Betroffenen im Umgang mit den Gefahrensituationen erhöht sich der Beratungsaufwand um ein Vielfaches.

Übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes und damit Aufgabe der Hygienekontrolleure.

Ihr Aufgabenspektrum ist in den letzten Jahren kontinuierlich angewachsen. Die auftretenden Fallkonstellationen werden dabei immer komplexer, wodurch auch die Arbeitsbelastung des Hygienepersonals weiter steigt.

Für eine ordnungsgemäße Pflichterfüllung und die Herbeiführung der notwendigen dauerhaften Entlastung im Hygienebereich ist daher die Einstellung einer/ eines Hygienekontrolleurin/ Hygienekontrolleurs mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit unbedingt erforderlich.

Die neue Stelle wird mit dem Vermerk KW 01/2019 versehen.

Die Vorlage wurde mit der Steuerungsunterstützung abgestimmt.